

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

103. Stück, 31.12.1911

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1911.) 103. Stück.

Inhalt:

N^o. 180. Geseß für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1911, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden.

N^o. 180.

Geseß für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden.

Oldenburg, den 28. Dezember 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Welchen Behörden die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zusteht (vergl. Art. 2 lt. a des Geseßes für das Großherzogtum vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen



Geldforderungen in Verwaltungsfachen), bestimmt in Bezug auf die durch staatliche Beamte zu erhebenden Beträge das Staatsministerium. Soweit letzteres eine dahingehende Bestimmung nicht trifft, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

M. 180.

Das Großherzogtum Oldenburg betreffend die zur Bestimmung der Verwaltungsgeschäfte im Oldenburgischen Staatsministerium zu beauftragenden Beamten.

Die Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erb- und Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Fehmarnschen und Oldenburgischen Fürst von Bückeburg und Bitterfeld, Herz von Hoya und Kniphausen u. s. w., verbunden mit Zustimmung des Landtags als Oberherzog für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Eingeführt durch

Die beiden Parteien die Beträge zur Bestimmung der Verwaltungsgeschäfte im Staatsministerium zu beauftragenden Beamten (vergl. Art. 2. u. 3. des Gesetzes für das Großherzogtum vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsversteigerung wegen

